Amt für Tiefbau und Geoinformation
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bedingungen und Auflagen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum

1. Rechtliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz LGBl. 1978/18, Art. 3
- Verordnung über die Strassensignalisation LGBl. 1980/65, Art. 79 und 80
- VSS-Norm, Normblatt SN 640 886
- Baugesetz LGBl. 1947/44, Art. 80 und 81
- Sachenrecht LGBl. 1923/4, Art. 58
- VSS-Norm, Normblatt SN 640 535b, 640 538a
- SIA-Norm 118, Art. 103 und 106

Diese Bestimmungen sind integrierende Bestandteile der Bewilligung. Der Bauherr, der Projektant und der Unternehmer sind für die Einhaltung derselben solidarisch verpflichtet.

2. Verbindlichkeit

Die nachfolgenden Auflagen sind für Bauherr, Projektant und Unternehmer verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt eines evtl. Werkvertrages hinausgehen.

3. Überwachung

Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist das Tiefbauamt zu verständigen. Dieses hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne dieser Vorschriften zu überwachen. Den Anordnungen sind strikte Folge zu leisten.

4. Verkehrsregelung

Änderungen in der Verkehrsanordnung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Tiefbauamtes vorgenommen werden (Umleitungen, Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten usw.).

5. Querschnittseinschränkung

Die Strasse ist für den Verkehr dauernd offen zu halten. Die freie Durchfahrtsbreite darf nicht weniger als 3 m betragen.

6. Signalisation, Abschrankung u. Beleuchtung

a) Für die Signalisation, Abschrankung und Beleuchtung ist die Verordnung über die Strassensignalisation und das VSS-Normblatt SN 640 886 massgebend.
b) Die Abschrankung und Beleuchtung ist so grosszügig vorzunehmen, dass keinerlei Gefahr wie auch immer entstehen kann.
c) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Signalisation sofort nach Beendigung der Bauarbeiten oder bei längeren Arbeitsunterbrüchen auf eigene Kosten zu entfernen.
d) Der Unternehmer ist für den Vollzug und die Einhaltung der Vorschriften sowie der Verfügung verantwortlich.

7. Leitungen und unterirdische Bauwerke

Der Unternehmer hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über allfällige Leitungsprojekte und über die im Bereiche der Grabarbeiten vorhandenen unterirdischen Bauwerke, Leitungen und Kabel (Gas, Wasser, Telefon, Elektrizität, Kanalisation, Telekabel, Signalanlage, Fernheizungen usw.) zu erkundigen und im Rahmen der Bauarbeiten darauf entsprechend beschädigungslos bei eigener Haftung Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat bei der Ausführung der Bauarbeiten im Bereiche von Leitungen die von den Werkeigentümern vorgeschriebenen Sicherungsmassnahmen zu beachten.

8. Vermessungselemente

Werden Vermessungselemente (Polygonsteine, Marksteine, Markbolzen, Höhenfixpunkte usw.) durch Grabarbeiten gefährdet, so ist vom Bauherr oder Projektant und vor Baubeginn vom Unternehmer den zuständigen Vermessungsorganen Mitteilung zu machen (Tiefbauamt).

9. Strassenzustand und Nebenanlagen

Sind Teile der Strasse wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Unternehmer das Tiefbauamt hievon vor Baubeginn zu benachrichtigen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

10. Grabarbeiten

a) Die Grabarbeiten müssen von versierten Kräften durchgeführt und die Leitungen fachgerecht verlegt werden.
b) Für die Grabarbeiten sind die Ausführungsvorschriften der VSS-Norm, Normblatt SN 640 535b, Ausgabe 1978, massgebend.
c) Bezüglich Verhütung und Unfällen gelten die jeweils gültigen Verordnungen.

11. Wiederherstellung der Fundationsschicht

Das Material hat den Qualitätsanforderungen der Norm SN 670 120d zu genügen. Die Dicke der Fundationsschicht soll das gleiche Mass erreichen wie bei der bestehenden Strasse, im Minimum aber 0,5 m betragen.

12. Wiederherstellung von Tragschicht und Belag

In Fahrbahnen sind Tragschicht und Belag nicht nur auf Grabenbreite, sondern auch beidseitig auf einen zusätzlichen Streifen neu zu erstellen. Diese Breite soll gleich der Dicke des Überbaues sein. Ist die Breite des verbleibenden Streifens bis zum Fahrbahnrand kleiner als 0,5 m, sollten Tragschicht und Belag dieses schmalen Streifens ebenfalls erneuert werden.

Die Gesamtbreite des zu erneuernden Belages soll auf alle Fälle breiter sein als das zum Einsatz kommende Verdichtungsgerät.

Auf verkehrsfreien Strassen ist die Fundationsschicht auf jeden Fall provisorisch mit einer Heissmischtragschicht abzudecken.

Der Strasseneigentümer entscheidet, ob vorerst provisorische Massnahmen ausgeführt werden müssen.

13. Folgeschäden
Sollten sich durch die Bauarbeiten Schäden, welcher Art auch immer, oder Nachteile für die Strasse ergeben, so hat der Bauherr diese auf eigene Kosten zu beheben. Allfällig zukünftig auftretende Schäden sind versicherungsrechtlich abzudecken.

14. Mängelbehebung
Bei nicht fachgerechter Ausführung kann der Strasseneigentümer die sofortige Behebung der Mängel veranlassen.

15. Haftpflicht

a) Aus der Erteilung der vorliegenden Bewilligung können gegenüber dem Tiefbauamt oder dem Land Liechtenstein aus welchem Rechtsgrund auch immer keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

b) Höhere Gewalt geht zu Lasten des Unternehmers.

c) Der Unternehmer ist verpflichtet, so ausreichend versichert zu sein, dass allfällige Schadenersatzansprüche abgedeckt sind.

16. Sanktionen
Für den Fall der Nichtbefolgung und Nichteinhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Anordnungen dieser Bewilligung kann neben den rechtlich vorgesehenen Sanktionen auch Baueinstellung oder Ersatzvornahme unter solidarischer Kostenhaftung von Bauherr, Projektant und Unternehmer vorgenommen werden.

17. Haftung
Der Bauherr, Projektant und Unternehmer übernehmen gegenüber dem Tiefbauamt die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen entstehen oder sonstwie mit den Bauarbeiten im Zusammenhang stehen.

18. Kosten
Sämtliche Kosten, die dem Land aus dem Verfügungsverfahren und den Arbeitsausführungen erwachsen, sind ihm vom Bauherr zu ersetzen. Für die Entwertung der Strassenoberbauten ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten fällig und kann mittels eines Flächeneinheitspreises verrechnet werden (Entwertung der Strasse + Nacharbeiten + Belagssanierung).

Ausführungsbeispiel: Signalisation, Abschrankung und Beleuchtung

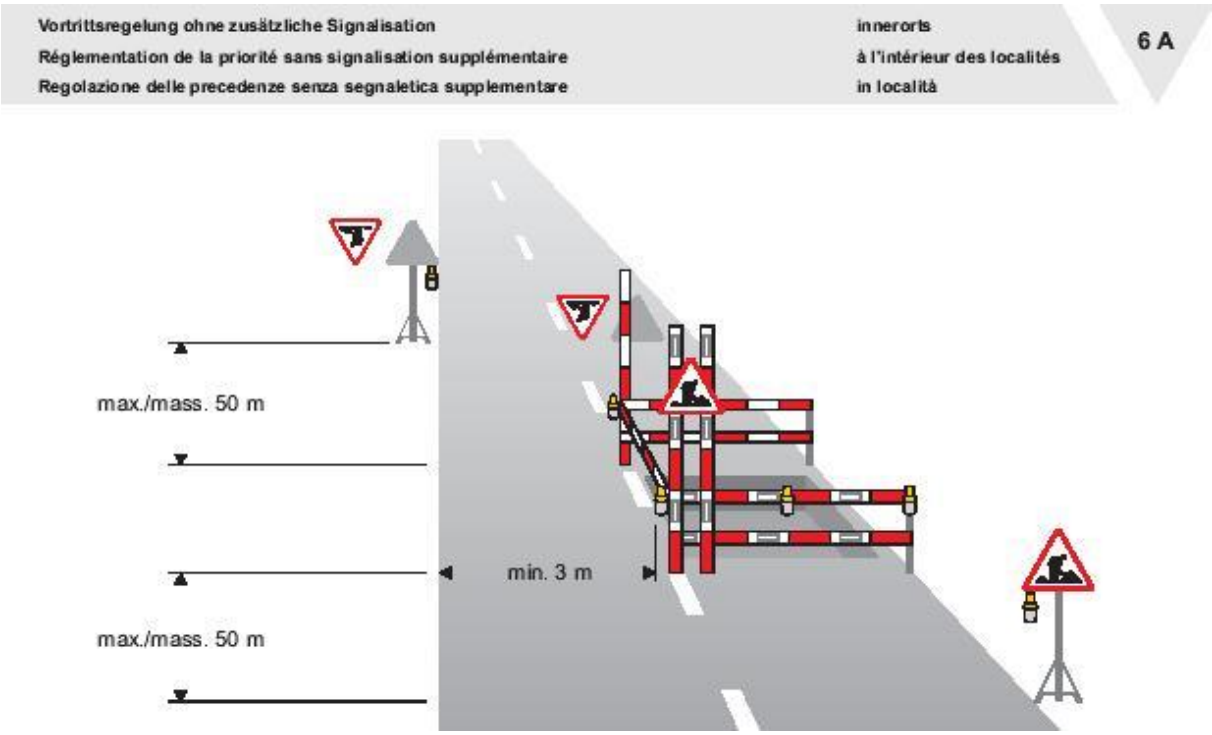

Einfache Baustelle, Fahrbahn befahrbar für alle Fahrzeuge. Sämtliche Latten sind mit reflektierenden Folien oder Reflektoren zu versehen. Eine besondere Vortrittsregelung ist nicht notwendig.